

**Gebührensatzung
zur Abfallwirtschaftssatzung
der Stadt Rothenburg ob der Tauber
(GS/AWS)**

vom 23. Dezember 2013

(i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2020, in Kraft zum 01.01.2021)

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 KAG folgende

Gebührensatzung

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rothenburg ob der Tauber benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Stadt Rothenburg ob der Tauber angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benützt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt beseitigt (§ 20 Abs. 1 KrWG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).

(3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung erhoben.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem (§§ 11-14 Abfallwirtschaftssatzung) bemisst sich nach der Zahl und der Größe der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer (§ 17 Abfallwirtschaftssatzung) und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Kubikmetern.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die monatliche Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem unter Verwendung von zugelassenen Abfallbehältnissen beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr für

1. einen Müllnormbehälter 35 l	13,00 €
2. einen Müllnormbehälter 40 l	14,85 €
3. einen Müllnormbehälter 50 l	18,57 €
4. einen Müllnormbehälter 60 l	22,28 €
5. einen Müllnormbehälter 80 l	29,71 €
6. einen Müllnormbehälter 120 l	44,56 €
7. einen Müllnormbehälter 240 l	89,13 €
8. einen Müllnormbehälter 1,1 m ³	408,49 €.

Die Gebühr für einen Restmüllsack beträgt je Sack mit einem Volumen von 80 l EUR 10,80. Die Gebühr für die wöchentliche Leerung der Biotonne beträgt 22 € pro Monat und 120-l-Biotonne.

(2) Bei wöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne beträgt die Gebühr das zweifache der Gebühren nach Absatz 1. Bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr der Restmülltonne beträgt die Gebühr das vierfache der Gebühren nach Absatz 1.

(3) Für jedes zur Restmüllabfuhr angemeldete Abfallbehältnis wird bei der Anmeldung eine Gebührenmarke ausgegeben, die am Abfallbehältnis dauerhaft und gut sichtbar zu befestigen ist. Die Gebührenmarke darf für die Dauer der Anmeldung des Abfallbehältnisses nicht entfernt werden. Wird das Behältnis abgemeldet, so ist die Gebührenmarke an die Stadt Rothenburg ob der Tauber zurückzugeben. Eine An- oder Abmeldung kann nur jeweils bis zum 1. eines Monats vorgenommen werden.

(4) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Containerstation der Stadt Rothenburg ob der Tauber und für die Abfuhr durch die Stadt zur Entsorgung beträgt je angefangenen halben Kubikmeter 46,18 EUR und je vollen Kubikmeter 92,36 EUR. Bei Ablagerung in der Bauschuttdeponie der Stadt Rothenburg ob der Tauber sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Für Bauschutt, Ziegel, Betonabbruch	je Gewichtstonne	16,35 €
2. Für Erde, Bodenaushub, Grüngut	je Gewichtstonne	11,02 €.

Die Abrechnung für Ablagerungen in der Bauschuttdeponie erfolgt grundsätzlich nach Gewicht. Die Abrechnung nach Gewicht erfolgt ab einer Menge von 0,4 t angelieferten Materials.

Bei Anlieferung von Bauschutt unter 400 kg wird eine pauschale Gebühr von 7,50 € erhoben.

Bei Anlieferung von Erde, Bodenaushub und Grüngut unter 400 kg wird eine pauschale Gebühr von 5 € erhoben.

(5) Die Gebühr für die Beseitigung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 S.3) beträgt je angefangenen Kubikmeter 92,36 EUR. Neben der Gebühr für die Beseitigung wird für den Arbeitsaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild maßgebliche Verrechnungslohn für städt. Arbeiter erhoben.

§ 6

Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Entsorgung von Wert- und Restmüll im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschild für jedes angemeldete Restmüllbehältnis monatlich am Anfang des Monats. Bei Anmeldung eines Restmüllbehältnisses im Laufe eines Monats entsteht die Gebührenpflicht am Anfang dieses Monats. Bei Abmeldung im Laufe eines Monats endet die Gebührenpflicht mit Ablauf dieses Monats. Die Gebührenschild für einen Restmüllsack entsteht mit dessen Erwerb bei der Stadt Rothenburg ob der Tauber.

(2) Für die Selbstanlieferung von Abfällen (§ 5 Abs. 4) entsteht die Gebührenschild mit dem Tag der Anfuhr zur Containerstation bzw. zur Bauschuttdeponie.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 5 entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt Rothenburg ob der Tauber.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem (§ 5 Abs. 1) sind jeweils zum Monatsende fällig. Sie werden durch die Stadtwerke Rothenburg im Auftrag der Stadt Rothenburg ob der Tauber eingezogen. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt der Gebühreneinzug vierteljährlich nachträglich. Die Gebühr für einen Restmüllsack ist mit der Aushändigung des Sackes fällig.

(2) Die Gebührenschild für die Selbstanlieferung (§ 5 Abs. 4) sowie in den Fällen der Beseitigung durch die Stadt Rothenburg ob der Tauber (§ 5 Abs. 5) ist mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit der

1. Gebührenberechnung
2. Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide
3. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 die Stadtwerke Rothenburg GmbH beauftragt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Rothenburg ob der Tauber vom 21.02.2001 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, den 23. Dezember 2013
Stadt Rothenburg ob der Tauber
In Vertretung

Förster
Bürgermeister